



Betreff:

öffentlich

**Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagestätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie - KitaFR)**

Einreicher: Fachbereich Bildung, Jugend und Sport	Erstellungsdatum	23.09.2020
	Eingang 502:	23.09.2020

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
04.11.2020		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die „Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagestätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)“ einschließlich der Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kostenstrukturen und in der Folge die Höhe der Pauschalen für die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten der freien Träger spätestens alle zwei Jahre unter Beachtung der Tarifentwicklung und der allgemeinen Preissteigerung zu überprüfen.

Insbesondere sind in einzelnen Kostenbereichen für die Bestimmung von Pauschalen die Aufgaben / Leistungen unter dem Gesichtspunkt von Qualitätsstandards weiterzuentwickeln. Die Entwicklung im Rahmen der Novellierung des KitaG bis zum geplanten Inkrafttreten zum 01.01.2023 ist bei der weiterführenden Anpassung zu beachten.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?**

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

**Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Die Mehrkosten gegenüber der derzeit noch gültigen Kita Finanzierungsrichtlinie (KitaFR) betragen ca. 4 Mio. EUR. Diese Mehrkosten sind Folge der angepassten Pauschalen für die Zuschüsse zu den nicht auf die Elternbeiträge umlagefähigen Betriebskosten der Kindertagesstätten der freien Träger.

Im Rahmen der Haushaltsplanung des Doppelhaushaltes 2020/2021 wurden entsprechend der seiner Zeit noch nicht abgeschlossenen Verständigung zur neuen Kita Finanzierungsrichtlinie der Landeshauptstadt Potsdam mit der AG nach § 78 für die Bestandteile der KitaFR insgesamt Mehrkosten im Vergleich zur derzeit noch gültigen Finanzierungsrichtlinie in Höhe von 3,4 Mio. EUR kalkuliert.

Für das Haushaltsjahr 2020 sind die finanziellen Auswirkungen im Budget des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport dementsprechend berücksichtigt.

Ab dem Jahr 2021 ist gegenüber der bisherigen Planung mit zusätzlichen Kosten und damit mit Mehraufwendungen von ca. 600.000 EUR zu rechnen. Dies ist insbesondere Ergebnis der weiteren Verhandlung mit den freien Trägern.

Die Abweichungen zum Planansatz 2021 werden voraussichtlich im Rahmen der flexiblen Mittelbewirtschaftung vom Fachbereich Bildung, Jugend und Sport / dem Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport ausgeglichen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung des Doppelhaushaltes 2022/2023 wird schließlich regulär die erforderliche Summe im Produkt 36502 Kindertagesbetreuung angemeldet.

Die detaillierte Berechnung der finanziellen Auswirkungen findet sich in der Anlage.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

## Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	<b>Wirkungsindex Demografie</b>	<b>Bewertung Demografie-relevanz</b>
3	1	3	3	1	<b>240</b>	<b>sehr große</b>

### Begründung:

Die „Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie - KitaFR)“ regelt gemäß § 4 Abs. 2 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung die Art und Weise des Nachweises der Anspruchsberechtigung der Träger aus dem Kitagesetz. Hierzu hat sich die Landeshauptstadt Potsdam mit den Trägern der Einrichtungen ins Benehmen zu setzen.

Durch die Richtlinie werden nicht nur die grundsätzliche Art und Weise der Finanzierung der freien Träger geregelt, sondern auch so genannte Kostenpauschalen festgelegt. Die Entscheidung, Kosten von Trägern der Einrichtungen auch durch pauschalierten Ansatz anzuerkennen, setzt wirtschaftliche Standards in diesen Kostenbereichen, erhöht die Planungssicherheit und leistet einen Beitrag zur Schwerpunktsetzung in den Einrichtungen. Ebenso sollen die Kostenpauschalen den Verwaltungsaufwand auf Seiten der Träger als auch auf Seiten der Landeshauptstadt Potsdam im möglichen Rahmen reduzieren.

Grundsätzlich sollte eine zeitnahe Überprüfung der Angemessenheit der zuvor genannten Pauschalen erfolgen, wenn sie die oben genannten Zwecke erfüllen sollen.

Das Grundprinzip der zurzeit geltenden Richtlinie hat sich bewährt. Dies gilt insbesondere für die Mischung aus Abrechnung von tatsächlichen Kosten (u. a. im Personalbereich) und die Möglichkeit der Kostenanerkennung durch Pauschalen z. B. bei Versorgung- bis hin zu Verwaltungsaufwendungen der Einrichtungen.

Die vorliegende Neufassung der Richtlinie berücksichtigt insbesondere:

- die Evaluation des gesamten Finanzierungsprozesses (vom Abschlag im laufenden Jahr bis zur Kostenabrechnung nach dem Kalenderjahr),
- Tarif- und Preisentwicklung für die pauschalierten Kostenansätze sowie
- ein Verfahren zur Ermittlung der ortsüblichen Miete für im Eigentum des Trägers befindliche Kindertagesstätten.

Folgende wesentliche Änderungen zur bisherigen Richtlinie gibt es:

Nr.	Veränderung	Begründung
1	Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 2 Abs. 3 ist, dass die gesetzlich geforderten Eigenleistungen durch den Träger der Einrichtung erbracht sowie Elternbeiträge in vollem Umfang festgelegt und erhoben werden, für die das Einvernehmen nach § 17 Abs. 3 KitaG hergestellt worden ist. Im Rahmen des Fehlbedarfsausgleichs werden Einnahmeausfälle im jeweils abzurechnenden Haushaltsjahr berücksichtigt, wenn der Träger jährlich im Rahmen der Kostenabrechnung nachweist, dass er ohne Erfolg versucht hat, seine Forderung gerichtlich durchzusetzen (Durchführung eines Mahnverfahrens gemäß §§ 688 ZPO, ggf. Zahlungsklage). Erfolgt in einem solchen Fall die Zahlung der Eltern in einem	Klarstellung zur Geltendmachung von Elternbeiträgen auf der Grundlage der Empfehlungen eines Fachanwalts der LOH Rechtsanwälte vom 07.02.2020.

	<p>späteren Haushaltsjahr, wird dies für das Jahr des Zahlungseingangs als zuschussrelevanter Ertrag berücksichtigt. Der Träger bleibt bis zum endgültigen Nachweis der Uneintreibbarkeit der Elternbeitragsforderung aufgefordert, in regelmäßigen Abständen Vollstreckungsversuche nachzuweisen; mindestens jedoch im Rahmen der Beantragung der Zuschussgewährung.</p>	
2	<p>Explizite Darstellung von Vergabeerfordernissen in § 3 Abs. 3 KitaFR2020</p>	<p>Vergaberegeln werden als Hilfestellung für die freien Träger ausdrücklich genannt. Im Übrigen gab es veränderte vergaberechtliche Regelungen, insbesondere durch die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).</p>
3	<p>Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die angemietet wurden, grundsätzlich die Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete i.S.d. Absatz 5 für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m<sup>2</sup> für jeden laut Kita-Bedarfsplan im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz als erstattungsfähig an. Im Einzelfall ist die Anerkennung einer größeren Nettogrundfläche und einer tatsächlichen Miete, die die ortsübliche Miete übersteigt, möglich.</p>	<p>Klarstellung unter Berücksichtigung des Urteils OVG vom 24.09.2019 AZ: 6 B 1.18</p>
4	<p>Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die sich im Eigentum/Erbbauvertrag des Trägers der Einrichtung befinden, Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m<sup>2</sup> für jeden laut Kita-Bedarfsplan im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz als erstattungsfähig an. Im Einzelfall ist die Anerkennung einer größeren Nettogrundfläche möglich. Die Höhe der ortsüblichen Miete ergibt sich aus dem für das jeweilige Abrechnungsjahr maßgeblichen Gewerbemietenspiegel der Industrie- und Handelskammer Potsdam. Kosten für angemessene Erbbauvertragszinsen werden darüber hinaus gesondert anerkannt. Gewährte Fördermittel von Dritten zu Baukosten sind gegenzurechnen.</p>	<p>Aus den Erfahrungen der letzten Jahre in diversen mündlichen Verhandlungen vor der 10. Kammer des Verwaltungsgerichtes Potsdam und den vom dortigen vorsitzenden Richter gemachten Aussagen wurde ein Standardverfahren unter Berücksichtigung des IHK Gewerbemietenspiegels entwickelt. Dieses Verfahren hätte nach unserer Einschätzung Bestand vor dem VG Potsdam.</p>
5	<p>Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt bei der Abrechnung der tatsächlichen Kosten einer Kindertagesstätte höchstens 10 Prozent der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals einschließlich der notwendigen Personalkosten des technischen Personals (Hauswartung, Gebäudereinigung, Versorgung mit Mittagessen) als Verwaltungskosten an. Verwaltungskosten sind insbesondere die Kosten für Verwaltungspersonalkosten, Verwaltungsumlagen, Verwaltungssachkosten, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Versicherungen, außer Gebäude- und Sachversicherungen und Versicherungen für die pädagogische Arbeit, Aus-, Fortbildungs- und Reisekosten für nicht notwendiges pädagogisches Personal, Mitgliedsbeiträge,</p>	<p>Deckelung auf angemessene Verwaltungskosten ist bei einer Abrechnung mit vollständigem Kostennachweis geboten, um für die Verwaltung die Höhe nicht überprüfbarer Kostenarten (z. B. Overhead-Kosten eines Dachverbandes) zu begrenzen. Das OVG Berlin-Brandenburg hat eine Verwaltungskostenpauschale von 10 % des notwendigen pädagogischen Personals in seinem Urteil vom 15.05.2018 unbeanstandet gelassen (OVG 6 A 2.17, juris, Rn. 20).</p>

	Impfungen (sofern Verwaltungspersonal betroffen), Führungszeugnisse.	
6	Es wird eine Pauschale für die Versorgung mit Mittagessen geben. Die bisherige Trennung in Misch-/Eigenversorgung und für Fremdversorgung wird aufgehoben.	Für die Höhe der Zuschussgewährung der LHP ist es ohne Bedeutung, wo das Mittagessen zubereitet wird.

**Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage**

**Betreff:** Kita-Finanzierungsrichtlinie (KitaFR)

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen?  Nein  Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe?  Nein  Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten?  Nein  Ja  Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 36502 Bezeichnung: Kindertagesbetreuung.
- 5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vor-jahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
<b>Ertrag laut Plan</b>	46.589.879	51.235.800	54.342.400	57.523.100	62.650.600	66.266.800	292.018.700
<b>Ertrag neu</b>	46.589.879	51.235.800	54.342.400	57.523.100	62.650.600	66.266.800	292.018.700
<b>Aufwand laut Plan</b>	146.556.944	128.519.700	134.343.000	140.384.000	145.670.000	151.892.100	700.808.800
<b>Aufwand neu</b>	146.556.944	128.519.700	134.943.000	140.984.000	146.270.000	152.492.100	703.208.800
<b>Saldo Ergebnishaushalt laut Plan</b>	-99.967.065	-77.283.900	-80.000.600	-82.860.900	-83.019.400	-85.625.300	- 408.790.100
<b>Saldo Ergebnishaushalt neu</b>	-99.967.065	-77.283.900	-80.600.600	-83.460.900	-83.619.400	-86.225.300	-411.190.100
<b>Abweichung zum Planansatz</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-600.000</b>	<b>-600.000</b>	<b>-600.000</b>	<b>-600.000</b>	<b>-2.400.000</b>

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2024 in der Höhe von insgesamt 1,8 Mio. Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitge-stellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahme-ende	Gesamt
<b>Investive Einzahlungen laut Plan</b>								
<b>Investive Einzahlungen neu</b>								
<b>Investive Auszahlun-gen</b>								
<b>Investive Auszahlun-gen neu</b>								
<b>Saldo Finanzhaushalt laut Plan</b>								
<b>Saldo Finanzhaushalt neu</b>								
<b>Abweichung zum Planansatz</b>								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan?  Nein  Ja  
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollezeiteinheiten verbunden.

Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein  Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein  Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die Mehrkosten gegenüber der derzeit noch gültigen Kita Finanzierungsrichtlinie (KitaFR) betragen ca. 4 Mio. EUR. Diese Mehrkosten sind Folge der angepassten Pauschalen für die Zuschüsse zu den nicht auf die Elternbeiträge umlagefähigen Betriebskosten der Kindertagesstätten der freien Träger.

Im Rahmen der Haushaltsplanung des Doppelhaushaltes 2020/2021 wurden entsprechend der seiner Zeit noch nicht abgeschlossenen Verständigung zur neuen Kita Finanzierungsrichtlinie der Landeshauptstadt Potsdam mit der AG nach § 78 für die Bestandteile der KitaFR insgesamt Mehrkosten im Vergleich zur derzeit noch gültigen Finanzierungsrichtlinie in Höhe von 3,4 Mio. EUR kalkuliert.

Für das Haushaltsjahr 2020 sind die finanziellen Auswirkungen im Budget des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport dementsprechend berücksichtigt. Ab dem Jahr 2021 ist gegenüber der bisherigen Planung mit zusätzlichen Kosten und damit mit Mehraufwendungen von ca. 600.000 EUR zu rechnen. Dies ist insbesondere Ergebnis der weiteren Verhandlung mit den freien Trägern. Die Abweichungen zum Planansatz 2021 werden voraussichtlich im Rahmen der flexiblen Mittelbewirtschaftung vom Fachbereich Bildung, Jugend und Sport / dem Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport ausgeglichen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung des Doppelhaushaltes 2022/2023 wird schließlich regulär die erforderliche Summe im Produkt 36502 Kindertagesbetreuung angemeldet.

**Anlagen:**

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen  
**(Interne Pflichtanlage!)**
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

# **Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)**

## **Rechtsgrundlagen**

- (1) Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)
- (2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18])
- (3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, Nr. 16, S.450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 58])
- (4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, Nr. 30, S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 47])

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Ziele**

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus Berlin und anderen Gemeinden, deren Betreuung durch die Landeshauptstadt Potsdam bestätigt wurde.
- (2) Die Richtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind. Sie dient der Umsetzung des in § 12 Abs.1 Satz 1 KitaG formulierten gesetzlichen Auftrages zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG und der daraus resultierenden Verpflichtung zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel.

## **§ 2**

### **Grundsätze**

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem Träger der Einrichtung gemäß § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 KitaG einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung sowie einen Zuschuss in Höhe der notwendigen Kosten für die Bewirtschaftung und Erhaltung von Gebäuden und Grundstücken.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG werden zusätzlich sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, anerkannt.

- (3) Der anerkannte Zuschuss für das Kalenderjahr ergibt sich im Fall des erhöhten Zuschusses gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG aus der Differenz zwischen den anerkannten Kosten und den Erträgen aus dem Betrieb der Kindertagesstätte sowie den Eigenleistungen des Trägers (Fehlbedarfsfinanzierung). Erträge der Einrichtung sind insbesondere die Elternbeiträge.
- (4) Auf die notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG erfolgt keine Anrechnung von Elternbeiträgen und Eigenleistungen des Trägers.
- (5) Grundsätzlich sind alle Kosten und Erträge nach Ablauf des jeweiligen Jahres, für das Zuschüsse gewährt wurden, nachzuweisen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, nach Maßgabe dieser Richtlinie in einigen Kostenbereichen feste Kostengrößen (Pauschalen) anzusetzen. Pauschalen stellen den in der Finanzierung zu berücksichtigenden Standard dar und sollen die Planungssicherheit erhöhen, zur Schwerpunktsetzung und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand auf Seiten des Trägers sowie der Landeshauptstadt Potsdam beitragen. Die Entscheidung, Kosten in Höhe von Pauschalen anzuerkennen, beinhaltet sowohl für den Träger als auch für die Landeshauptstadt Potsdam insoweit einen Verzicht auf die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Ansatz von nur einzelnen ausgewählten Pauschalen ist nicht möglich.
- (6) Abweichend von Abs. 3 erfolgt bei Anerkennung von Pauschalen kein Abzug der sonstigen Erträge mit Ausnahme der Elternbeiträge, wenn diese für zusätzliche personelle bzw. sachliche Ausstattung neben den Pauschalen eingesetzt wurden.
- (7) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen**

- (1) Zuschüsse nach dieser Richtlinie dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen. Kosten, die im Rahmen der Vorbereitung des Betriebes vor Erteilung der gültigen Betriebserlaubnis entstehen, können auf Antrag anerkannt werden. Der Antrag ist vor Beginn des Betriebes der Einrichtung zu stellen.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 2 Abs. 3 ist, dass die gesetzlich geforderten Eigenleistungen durch den Träger der Einrichtung erbracht sowie Elternbeiträge in vollem Umfang festgelegt und erhoben werden, für die das Einvernehmen nach § 17 Abs. 3 KitaG hergestellt worden ist. Im Rahmen des Fehlbedarfsausgleichs werden Einnahmeausfälle im jeweils abzurechnenden Haushaltsjahr berücksichtigt, wenn der Träger jährlich im Rahmen der Kostenabrechnung nachweist, dass er ohne Erfolg versucht hat, seine Forderung gerichtlich durchzusetzen (Durchführung eines Mahnverfahrens gemäß §§ 688 ZPO, ggf. Zahlungsklage). Erfolgt in einem solchen Fall die Zahlung der Eltern in einem späteren Haushaltsjahr, wird dies für das Jahr des Zahlungseingangs als zuschussrelevanter Ertrag berücksichtigt. Der Träger bleibt bis zum endgültigen Nachweis der Uneintreibbarkeit der Elternbeitragsforderung aufgefordert, in regelmäßigen Abständen Vollstreckungsversuche nachzuweisen; mindestens jedoch im Rahmen der Beantragung der Zuschussgewährung.

(3) Die für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Potsdam geltenden Vergabevorschriften des § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) in der jeweils gültigen Fassung sind zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung auch bei der Finanzierung der Träger der Einrichtungen verbindlich vorzugeben. Gemäß § 30 KomHKV sind insofern anzuwenden:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A 2019 und
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung - UVgO.

1. Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen seitens des Trägers ist daher zu beachten:

- a) Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu dokumentieren, zum Beispiel durch Preisvergleich. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.
- b) Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A 2019) ist auch zulässig
  - eine beschränkte Ausschreibung, wenn der Auftragswert 1.000.000,00 € ohne Umsatzsteuer, und
  - eine freihändige Vergabe, wenn der Auftragswert 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer voraussichtlich nicht überschreitet.
- c) Bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 1.000.000,00 € ohne Umsatzsteuer ist eine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

2. Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen seitens des Trägers ist daher zu beachten

- a) Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.
- b) Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € ohne Umsatzsteuer können ebenfalls ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden, soweit sich der Auftraggeber zuvor durch einen zu dokumentierenden Preisvergleich von der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Angebots überzeugt hat.
- c) Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer ist eine Verhandlungsvergabe mit oder

ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO (Angebots- oder Verhandlungsaufforderungen an mindestens drei Unternehmen) oder eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 11 UVgO (Angebotsaufforderungen an mindestens drei Unternehmen) zulässig.

- d) Bei Liefer- und Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer ist eine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach Maßgabe der UVgO durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (4) Die vollständige Gewährung des Zuschusses kann gegenüber dem Träger der Einrichtung von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung die nach den Bestimmungen des KitaG, der KitaBKNV und nach dieser Richtlinie erforderlichen Zuarbeiten einschließlich der jeweiligen Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht vollständig oder in nicht geeigneter Weise bei der Landeshauptstadt Potsdam vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen Zuarbeiten kann der Zuschuss auf die Personalkosten (Kostenbereich I) beschränkt werden.

#### **§ 4 Kosten**

Die Kosten gemäß § 2 Abs. 1 und 2 werden drei Kostenbereichen zugeordnet:

- Kostenbereich I – Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal (§ 16 Abs. 2 KitaG)
- Kostenbereich II – Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen (§ 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG)
- Kostenbereich III – Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind (§ 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG)

#### **§ 5 Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal – Kostenbereich I –**

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß § 10 Abs. 1 KitaG, 16 Abs. 2 KitaG und § 5 Abs. 2 KitaPersV, § 9 Abs. 1 bis Abs. 3 KitaPersV und 10 Abs. 2 bis Abs. 4 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal als erstattungsfähig an. Für die Ermittlung der für jeden Beschäftigten anzuerkennenden Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich, soweit die Vergütung, die vergleichbaren Beschäftigten nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht überschritten wird.
- (2) Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten wird die Summe der Bruttoarbeitgeberpersonalkosten im pädagogischen Bereich der Einrichtung durch die Summe der entsprechenden Stellen in der Einrichtung geteilt. Der so ermittelte Quotient wird mit der Anzahl der durch die Landeshauptstadt Potsdam bezuschussten Stellen multipliziert.

- (3) Zum Nachweis der Personalkosten der Einrichtung ist der Landeshauptstadt Potsdam jährlich bis 31.03. im Rahmen der Kostenabrechnung eine Zusammenstellung der tatsächlich insgesamt entstandenen Bruttoarbeitgeberpersonalkosten für diese Einrichtung vorzulegen. Dazu ist die jeweilige Vergütungsregelung für jede in dieser Einrichtung beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich anzugeben. In dieser Aufstellung muss der Umfang der entsprechenden Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein. Für eine volle Stelle gilt eine Anzahl von 40 Wochenstunden.

## **§ 6**

### **Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen – Kostenbereich II –**

- (1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und die Anlagenbewirtschaftung werden anerkannt. Diese Kosten sind durch Nachweise zu belegen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, bei Hauswartung und Gebäudereinigung feste Kostengrößen (Pauschalen) anzusetzen.
- (3) Besteht zwischen dem Träger der Einrichtung und dem entsprechenden Vermieter ein Mietvertrag, der die Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung bzw. Bestandteile davon beinhaltet, erfolgt keine gesonderte Anerkennung der in Abs. 2 genannten Kosten. Sind im Mietvertrag nur die Kosten für einen Bestandteil der o. g. Kosten enthalten, erfolgt für den fehlenden Bestandteil eine pauschale Anerkennung der Kosten gemäß Abs. 2.
- (4) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die angemietet wurden, grundsätzlich die Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete i. S. d. Absatz 5 für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m<sup>2</sup> für jeden laut Kita-Bedarfsplan im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz als erstattungsfähig an. Im Einzelfall ist die Anerkennung einer größeren Nettogrundfläche und einer tatsächlichen Miete, die die ortsübliche Miete übersteigt, möglich. Der Träger hat vor Abschluss des Mietvertrages ab dem 01.01.2020 oder bei Mieterhöhungen in bestehenden Verträgen formlos die Zustimmung der Kostenanerkennung bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Bei Mietverträgen mit dem Kommunalen Immobilien Service (KIS) werden die darin vereinbarten Miethöhen als erstattungsfähig anerkannt.
- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die sich im Eigentum/Erbbau-pacht des Trägers der Einrichtung befinden, Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m<sup>2</sup> für jeden laut Kita-Bedarfsplan im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz als erstattungsfähig an. Im Einzelfall ist die Anerkennung einer größeren Nettogrundfläche möglich. Die Höhe der ortsüblichen Miete ergibt sich aus dem für das jeweilige Abrechnungsjahr maßgeblichen Gewerbemietenspiegel der Industrie- und Handelskammer Potsdam. Kosten für angemessene Erbbau-pachtzinsen werden darüber hinaus gesondert anerkannt. Gewährte Fördermittel von Dritten zu Baukosten sind gegenzurechnen.
- (6) Die anerkannte ortsübliche Miete für die im Eigentum/Erbbau-pacht des Trägers der Einrichtung befindliche Kindertagesstätte beinhaltet:
- Abschreibungen auf die bauliche Investitionssumme
  - Instandhaltungskosten auf die baulichen Investitionen

- kalkulatorischen Zins auf die bauliche Investitionssumme  
Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind mit der anerkannten ortsübliche Miete abzudecken.
- (7) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt weitere Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, an, soweit diese nicht in Form von Pauschalen berücksichtigt werden. Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für:
- Grundsteuer
  - Be- und Entwässerung
  - Heizung inkl. Warmwasserbereitung
  - Aufzugsanlagen
  - Gemeinschaftsantennenanlage
  - Gebäude- und Sachversicherungen
  - Ungezieferbekämpfung
  - Gartenpflege
  - Strom und/oder Gas
  - Schornsteinfeger
  - Müllabfuhr
  - Straßenreinigung
  - Bewachung
- (8) Ist der Träger der Einrichtung durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Aufwendungen als Kosten im mietvertraglichen Umfang anerkannt. In mietvertraglich nicht geregelten Fällen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall über die angemessene Höhe der anzuerkennenden Kosten. Sonstige weitere Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung (z. B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind im Einzelnen aufzuführen und genau zu bezeichnen.

## **§ 7**

### **Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind – Kostenbereich III –**

- (1) Versorgungskosten und sonstige Kosten sind:
- A Versorgungskosten ohne Kosten für den Natureinsatz für die Herstellung des Mittagessens,
  - B Kosten für die Frühstücksversorgung,
  - C Kosten für die Vesperversorgung,
  - D Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit,
  - E Sachkosten für Herstellung, Erhaltung, Ersatz, Ergänzung und Anmietung von Geräten, Gegenständen und Ausstattung,
  - F Sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte und
  - G Kosten für die Fortbildung des notwendigen pädagogischen Personals sowie Kosten der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.
- (2) Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, können durch Pauschalen anerkannt werden.
- (3) Die Aufwendungen für Lebensmittel (Natureinsatz) für die Herstellung des Mittagessens werden durch die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der

Einrichtung nicht anerkannt. Diese Aufwendungen hat der Träger der Einrichtung aus dem von den Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG zu erhebenden Essengeld zu finanzieren. Die Höhe des zu erhebenden Essengeldes ist durch den Träger auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Durch den Träger eingenommene Essengelder sind bei der Betriebskostenabrechnung nicht als Erträge zu berücksichtigen.

## **§ 8**

### **Zusätzliche Aufwendungen für Ausstattung**

- (1) Für Aufwendungen aus Abschreibungen für notwendige Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die nicht bereits durch die Pauschale gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E anerkannt wurden, sind im Einzelfall auf Antrag Kostenanerkennungen möglich.
- (2) Für vor der Antragstellung nach Abs. 1 bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen werden grundsätzlich keine Aufwendungen aus Abschreibungen anerkannt.

## **9**

### **Eigenleistungen**

- (1) Die Bezuschussung der Träger von Einrichtungen setzt die Erbringung angemessener Eigenleistungen seitens des Trägers voraus (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG, § 2 Abs. 3). Die Eigenleistung ist trägerspezifisch zu ermitteln und richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Trägers. Als angemessene Eigenleistungen werden neben Geldleistungen auch Sachleistungen anerkannt, wie z. B.
  - der Einsatz von Arbeitskraft,
  - die Bereitstellung eigener Sachressourcen oder
  - Spenden.
- (2) Bei Ansatz von Pauschalen gemäß § 2 Abs. 5 gelten die Eigenleistungen des Trägers als bereits erbracht und nachgewiesen.
- (3) Es ist unzulässig, Eltern der betreuten Kinder vertraglich zu verpflichten eine bestimmte Geldsumme als Eigenleistung zu zahlen.

## **§ 10**

### **Antragstellung, Bescheiderteilung**

- (1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages des Trägers der Einrichtung unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucks. Der Antrag ist bis zum 30.09. eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr zu stellen
- (2) Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres gewährt die Landeshauptstadt Potsdam auf der Grundlage des Antrages gemäß Abs. 1 dem Träger der Einrichtung zur Sicherung des Betriebes der Kindertagesstätte einen monatlichen vorläufigen Zuschuss (Abschlag). Die Überweisung des Abschlages erfolgt monatlich mit Fälligkeit zum 10. des jeweiligen Monats.

- (3) Der Träger der Einrichtung hat auf dem von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordruck innerhalb von 15 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden elektronisch zu melden. Stichtage sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 der KitaBKNV:
- I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
  - II. Quartal der 01.03.
  - III. Quartal der 01.06.
  - IV. Quartal der 01.09.

## **§ 11 Abrechnung der Kosten**

- (1) Die Träger der Einrichtung hat der Landeshauptstadt Potsdam bis zum 31.03. eines jeden Jahres Eigenleistungen, Kosten und Erträge des Vorjahres, entsprechend den von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucken (Kostenabrechnung), anzugeben und zu belegen.
- (2) Der Träger ist verpflichtet, spätestens mit der Vorlage der Kostenabrechnung anzugeben, ob die Abrechnung unter Berücksichtigung der nach dieser Richtlinie zulässigen Pauschalen (§ 2 Abs. 5) erfolgen soll. In diesem Fall sind keine Belege für die tatsächlichen Kosten und für die Eigenleistungen erforderlich.
- (3) Die Vorlage der Kostenabrechnung hat auf elektronischem Wege unter Nutzung der von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucke zu erfolgen. Zusätzlich ist ein mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehener Ausdruck der Kostenabrechnung vorzulegen.
- (4) Gewährte Fördermittel von Dritten zu investiven Anlagegütern sind gegenzurechnen, wenn für dasselbe Anlagegut Kosten nach dieser Richtlinie anerkannt wurden.
- (5) Der anerkannte Zuschuss nach § 2 Abs. 3 ergibt sich aus dem Ergebnis anerkannter Kosten abzüglich Erträgen und Eigenleistungen des Trägers. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) geringer als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag an den Träger der Einrichtung nachzuzahlen. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) höher als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag vom Träger der Einrichtung an die Landeshauptstadt Potsdam zurückzuzahlen.
- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam, ihre Beauftragten, einschließlich von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer, sind berechtigt, zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der gewährten Zuschüsse, Einsichtnahme in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers der Einrichtung, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind, zu verlangen. Verweigert ein Träger einer Einrichtung die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (7) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen sind mit Nebenbestimmungen i. S. d. § 32 SGB X zu versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere die Verweise auf die Geltung und Anwendung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens (§§ 45 ff. SGB X).

## **§ 12**

### **Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden**

- (1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs.5 KitaG sichergestellt werden konnte.
- (2) Zusammen mit den Stichtagemeldungen nach § 10 Abs. 3 hat der freie Träger der Einrichtung anzugeben, ob und wie viele Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.
- (3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger der Einrichtung zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinie.
- (3) Die KitaFR vom 02.02.2017 bleibt für die Kostenabrechnungen bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2019 weiterhin in Kraft.

**Anlage**  
**zur Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der**  
**Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam**  
**(Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)**

**zu § 5**

1. Die gemäß § 10 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 Abs. 2 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil sind auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.
2. Die Differenz zwischen der Anzahl des in einer Einrichtung tatsächlich beschäftigten Personals (Ist) und der Anzahl des aus den Belegungszahlen ermittelten notwendigen pädagogischen Personals (Soll) in einer Einrichtung ist im Fall einer Unterschreitung der Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals (§ 3 Abs. 2 KitaBKNV) entsprechend des Verhältnisses der ermittelten Soll-Stellen auf die maximal drei zu bezuschussenden Bereiche (Krippe, Kindergarten, Hort) zu verteilen.

**zu § 2 Abs. 5**

Die Höhe der Pauschalen ergibt sich aus

- für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind im Abrechnungsjahr,
- für jeden laut Kita-Bedarfsplanung im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz,
- für jedes im Jahresdurchschnitt in Anspruch genommene Angebot oder
- für jeden Mitarbeitenden im notwendigen pädagogischen Personal im Abrechnungsjahr, der mindestens die Hälfte des Kalenderjahres beschäftigt war.

**zu § 10 Abs. 3**

Bestimmt sich die Höhe der pauschalierten Kostenanerkennung aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder im Abrechnungsjahr, ist der Durchschnitt aus den vier Stichtagen maßgeblich.

## zu § 6 und § 7

Soweit die Richtlinie nichts anderes bestimmt, werden pauschalisierte Kosten in folgenden Höhen anerkannt:

Kostenart	A b r e c h n u n g s s y s t e m a t i k					
	für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind	für jeden laut Kita-Bedarfsplanung zur Verfügung gestelltem Platz			für jedes im Jahresdurchschnitt in Anspruch genommene Angebot	für jede/n Mitarbeiter/in im notwendigen pädagogischen Personal
§ 6 Abs. 2 Hauswartung	-	<b>136 €</b>				-
§ 6 Abs. 2 Gebäudereinigung	-	<b>280 €</b>				-
§ 7 Abs. 1 A Versorgung	-	-	Eigen-/Misch-/Fremdversorgung: <b>444 €</b>			-
§ 7 Abs. 1 B Frühstück	-	-	<b>135 €</b>			-
§ 7 Abs. 1 C Vesper	-	-	<b>76 €</b>			-
§ 7 Abs. 1 D pädagogische Personal- und Sachkosten	<b>113 €</b>	-	-			-
§ 7 Abs. 1 E Ausstattung	-	Krippe: <b>112 €</b>	KiGa: <b>83 €</b>	Hort: <b>77 €</b>		-
§ 7 Abs. 1 F sonstige Personal- und Sachkosten	<b>363 €</b>	-				-
§ 7 Abs. 1 G Fortbildung	-	-				<b>253 €</b>

Maßgeblich für die Ermittlung des Jahresdurchschnitts ist die Anzahl der in der Kindertagesstätte an den vier für das jeweilige Betriebskostenjahr geltenden Stichtagen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung betreuten Kinder. Für die Kosten der Versorgung mit Mahlzeiten ist insofern die Anzahl der an den jeweiligen Stichtagen von den Kindern in Anspruch genommenen Angebote maßgeblich.

### zu § 6 Abs. 2

1. Werden Räume in Kindertagesstätten von Dritten (bspw. Schule, Vereine) ebenso genutzt (Doppelnutzung), sind bei den Pauschalen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Richtlinie
  - bei mehr als 25 % bis 75 % Doppelnutzung der Nettogrundfläche drei Viertel der zuvor genannten pauschalierten Kostenanerkennung und
  - bei mehr als 75 % Doppelnutzung der Nettogrundfläche die Hälfte der zuvor genannten pauschalierte Kostenanerkennung anzusetzen.
2. Eine Doppelnutzung im Sinne dieser KitaFR liegt vor, wenn sich die Nutzung der für die Kindertagesstätte maßgeblichen Fläche durch einen anderen Nutzer nicht im Mietvertrag in Form der angesetzten Fläche bzw. dem dafür zu zahlenden Mietzins widerspiegelt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich das Gebäude im Eigentum/Erbbau-pacht des Trägers der Kindertagesstätte befindet.

### zu § 6 Abs. 5

1. Die ortsübliche Miete gemäß § 6 Abs. 5 dieser Richtlinie wird wie folgt ermittelt: Grundlage bildet der jeweils gültige Gewerbemietenspiegel der IHK Potsdam. Maßgeblich sind hierbei die ortsüblichen Mieten für das Marktsegment Büro-/ und Praxisräume. Für die Ortsteile Fahrland, Neu Fahrland, Marquardt, Groß Glienicke, Golm und Eiche gelten die Werte analog Potsdam Stadtteile Bornstedt, Drewitz, Schlaatz, Stern, Waldstadt, Zentrum-Ost.
2. Für die Beurteilung der Lage bzw. des Nutzwerts wird das Gutachten zu Vergleichsmieten zur Kita-Nutzung im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.08.2018 („Stelter Gutachten“ siehe Anlage) herangezogen.
3. Soweit im Einzelfall keine Angaben zu Lage bzw. Nutzwert von Kindertagesstätten vorliegen werden Lage bzw. Nutzwert mit nachfolgenden Kriterien bewertet:

<b>Lage bzw. Nutzwert</b>	<b>Kriterien</b>
einfach	Altbau oder älterer Neubau in gemischt wirtschaftlich genutzter Geschäftslage ohne Anspruch auf Repräsentation
gut bzw. mittel	durchschnittlich ausgestatteter Neubau bzw. sanierter Altbau, gute verkehrliche Erreichbarkeit
sehr gut	hochwertiger Neubau bzw. modernisierter Altbau, moderne Ausstattung, Räume gut geschnitten (ggf. flexibel nutzbar) und repräsentativ angelegt im Kernbereich der Stadt oder in sonstiger repräsentativer Lage

4. Im Zweifelsfall werden Lage bzw. Nutzwert durch einen Gutachter der Industrie- und Handelskammer Potsdam bewertet. Die Landeshauptstadt Potsdam beauftragt den Gutachter und trägt die Kosten.
5. Für den Fall, dass im für das Abrechnungsjahr maßgeblichen Gewerbemietenspiegel der Industrie- und Handelskammer Potsdam für die Lage bzw. den Nutzwert Mietspannen angegeben sind ist das jeweilige arithmetische Mittel maßgeblich.
6. Für Entscheidungen der Verwaltung über Ausnahmen von der maßgeblichen ortsüblichen Miete bei zukünftigen Neubauten können die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfer vom 12.09.2016 Anwendung finden (siehe Anlage).

#### **zu § 6 Abs. 4 und Abs. 5**

Bei der Nutzung von Räumen nach § 6 Abs. 4 und 5 dieser Richtlinie durch Dritte (z. B. Schule, Vereine) bestimmen sich die anzuerkennenden Kosten im Einzelfall aus den Nutzungszeiten der Kindertageseinrichtung im Verhältnis zur Gesamtnutzung.

#### **zu § 6 Abs. 8**

Die Kostenanerkennung von Schönheitsreparaturen ist auf höchstens 5 % der Kaltmiete im Abrechnungsjahr begrenzt.

#### **zu § 7 Abs. 1 Buchstabe D**

Die pauschalierte Anerkennung von sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe D dieser Richtlinie umfasst u. a.:

- Personalkosten für Beschäftigte über das notwendige pädagogische Personal hinaus,
- Dienst- Schutzbekleidung,
- Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Bücher, Zeitschriften,
- Verbrauchsmaterial und
- Honorare.

#### **zu § 7 Abs. 1 Buchstabe E**

Die pauschalierte Kostenanerkennung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E dieser Richtlinie darf nicht in o. g. Höhe angesetzt werden, wenn in den letzten Jahren eine gesonderte Bezuschussung von so genannter Erstausrüstung erfolgte. Gleiches gilt für mögliche Ausstattung, welche bereits Bestandteil der anerkannten Mietkosten nach § 6 Abs. 4 dieser Richtlinie ist.

#### **zu § 7 Abs. 1 Buchstabe F**

1. Die pauschalierte Anerkennung von sonstigen Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe F dieser Richtlinie umfasst u. a.:
  - Personalkosten Verwaltung,
  - Verwaltungsumlagen,
  - Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst,

- Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
  - Versicherungen, außer Gebäude und Sachversicherungen,
  - Wäschereinigung,
  - Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal,
  - Reisekosten,
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Abfindungen,
  - Impfungen und
  - Führungszeugnisse.
2. Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt bei der Abrechnung der tatsächlichen Kosten einer Kindertagesstätte höchstens 10 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals einschließlich der notwendigen Personalkosten des technischen Personals (Hauswartung, Gebäudereinigung, Versorgung mit Mittagessen) als Verwaltungskosten an. Verwaltungskosten sind insbesondere die Kosten für Verwaltungspersonal, Verwaltungsumlagen, Verwaltungssachkosten, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Versicherungen, außer Gebäude- und Sachversicherungen und Versicherungen für die pädagogische Arbeit, Aus-, Fortbildungs- und Reisekosten für nicht notwendiges pädagogisches Personal, Mitgliedsbeiträge, Impfungen (sofern Verwaltungspersonal betroffen), Führungszeugnisse.
  3. Als Folge der zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und dem Träger der Kindertagesstätte geführten Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren entstandene Rechtsanwaltskosten sind nicht Gegenstand dieser Finanzierungsrichtlinie, sondern werden in den jeweiligen Verfahren abgerechnet.

**Synopse zur Novellierung Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)**

	<b>Aktuelle Fassung (2017)</b>	<b>Novellierte Fassung 2020</b>	<b>Erläuterung / Begründung</b>
1.	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	
	(1) Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802)	(1) Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – <b>in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)</b>	Novellierung SGB VIII-folgend Anpassung der Rechtsgrundlage
	2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 21)	(2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S.384), <b>zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18])</b>	Novellierung Kindertagesstättengesetz-KitaG-folgend Anpassung der Rechtsgrundlage
	(3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, Nr. 16, S. 450) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 19)	(3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, Nr. 16, S. 450)), <b>zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 58])</b>	Novellierung Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV-folgend Anpassung der Rechtsgrundlage

	(4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, Nr. 30, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 19)	(4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, Nr. 30, S. 212), <b>zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 47])</b>	Novellierung Kita-Personalverordnung – KitaPersV)-folgend Anpassung der Rechtsgrundlage
2.	§ 1 Geltungsbereich und Ziele	§ 1 Geltungsbereich und Ziele	
	(1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus Berlin und anderen Gemeinden, deren Betreuung durch die Landeshauptstadt Potsdam bestätigt wurde.	unverändert	

	<p>(2) Die Richtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind. Sie dient der Umsetzung des in § 12 Abs.1 Satz 1 KitaG formulierten gesetzlichen Auftrages zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG und der daraus resultierenden Verpflichtung zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel.</p>	<p>unverändert</p>	
	<p>§ 2 Grundsätze</p>	<p>§ 2 Grundsätze</p>	
	<p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem Träger der Einrichtung gemäß § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 KitaG einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung sowie einen Zuschuss in Höhe der notwendigen Kosten für die Bewirtschaftung und Erhaltung von Gebäuden und Grundstücken.</p>	<p>unverändert</p>	
	<p>(2) Der anerkannte Zuschuss für das Kalenderjahr ergibt sich aus der Differenz zwischen den anerkannten Kosten und den Erträgen aus dem Betrieb der Kindertagesstätte sowie den Eigenleistungen des Trägers (Fehlbedarfsfinanzierung). Erträge der Einrichtung sind insbesondere die festgesetzten Elternbeiträge.</p>	<p>(2) Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG werden zusätzlich sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, anerkannt.</p>	

	<p>(3) Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG werden zusätzlich sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, anerkannt.</p>	<p>(3) Der anerkannte Zuschuss für das Kalenderjahr ergibt sich <b>im Fall des erhöhten Zuschusses gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG</b> aus der Differenz zwischen den anerkannten Kosten und den Erträgen aus dem Betrieb der Kindertagesstätte sowie den Eigenleistungen des Trägers (Fehlbedarfsfinanzierung). Erträge der Einrichtung sind insbesondere die Elternbeiträge.</p> <p>(neuer Abs. 4): Auf die notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG erfolgt keine Anrechnung von Elternbeiträgen und Eigenleistungen des Trägers.</p>	<p>Klarstellung unter Berücksichtigung des Urteils OVG vom 24.09.2019 AZ: 6 B 6.18</p> <p>Elternbeiträge: vgl. Empfehlung von Herrn Dr. Baum (07.02.2020)</p>
	<p>(4) Grundsätzlich sind alle Kosten und Erträge nach Ablauf des jeweiligen Jahres, für das Zuschüsse gewährt wurden, nachzuweisen. Es besteht jedoch die Möglichkeit nach Maßgabe dieser Richtlinie in einigen Kostenbereichen feste Kostengrößen (Pauschalen) anzusetzen. Pauschalen stellen den in der Finanzierung zu berücksichtigenden Standard dar und sollen die Planungssicherheit erhöhen, zur Schwerpunktsetzung und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand auf Seiten des Trägers sowie der Landeshauptstadt Potsdam beitragen. Die Entscheidung, Kosten in Höhe von Pauschalen anzuerkennen, beinhaltet sowohl für den Träger als auch für die Landeshauptstadt</p>	<p>jetzt (5) ansonsten unverändert</p>	

	Potsdam insoweit einen Verzicht auf die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Ansatz von nur einzelnen ausgewählten Pauschalen ist nicht möglich.		
	(5) Abweichend von Abs. 2 erfolgt bei Anerkennung von Pauschalen kein Abzug der sonstigen Erträge mit Ausnahme der Elternbeiträge, wenn diese für zusätzliche personelle bzw. sachliche Ausstattung neben den Pauschalen eingesetzt wurden.	<b>(6) Abweichend von Abs. 3 erfolgt</b> bei Anerkennung von Pauschalen kein Abzug der sonstigen Erträge mit Ausnahme der Elternbeiträge, wenn diese für zusätzliche personelle bzw. sachliche Ausstattung neben den Pauschalen eingesetzt wurden.	redakt. Änder.
	(7) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.	unverändert	
	§ 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen	unverändert	
	(1) Zuschüsse nach dieser Richtlinie dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG zu betreiben und eine für	Unverändert	

	<p>den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen. Kosten, die im Rahmen der Vorbereitung des Betriebes vor Erteilung der gültigen Betriebserlaubnis entstehen, können auf Antrag anerkannt werden. Der Antrag ist vor Beginn des Betriebes der Einrichtung zu stellen.</p>		
	<p>(2) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 2 Abs. 2 ist, dass die gesetzlich geforderten Eigenleistungen durch den Träger der Einrichtung erbracht sowie Elternbeiträge in vollem Umfang festgesetzt und erhoben werden, für die das Einvernehmen nach § 17 Abs. 3 KitaG hergestellt worden ist.</p>	<p>(2) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 2 Abs. 3 ist, dass die gesetzlich geforderten Eigenleistungen durch den Träger der Einrichtung erbracht sowie Elternbeiträge in vollem Umfang festgelegt und erhoben werden, für die das Einvernehmen nach § 17 Abs. 3 KitaG hergestellt worden ist. Im Rahmen des Fehlbedarfsausgleichs werden Einnahmeausfälle im jeweils abzurechnenden Haushaltsjahr berücksichtigt, wenn der Träger jährlich im Rahmen der Kostenabrechnung nachweist, dass er ohne Erfolg versucht hat, seine Forderung gerichtlich durchzusetzen (Durchführung eines Mahnverfahrens gemäß §§ 688 ZPO, ggf. Zahlungsklage). Erfolgt in einem solchen Fall die Zahlung der Eltern in einem späteren Haushaltsjahr, wird dies für das Jahr des Zahlungseingangs als zuschussrelevanter Ertrag berücksichtigt. Der Träger bleibt bis zum endgültigen Nachweis der Uneintreibbarkeit der Elternbeitragsforderung aufgefordert, in regelmäßigen Abständen Vollstreckungsversuche nachzuweisen; mindestens jedoch im Rahmen der Beantragung der Zuschussgewährung.</p>	<p>Klarstellung zur Geltendmachung von Elternbeiträgen auf der Grundlage der Empfehlungen von Herrn Dr. Baum vom 07.02.2020.</p>

	<p>(3) Zuschüsse dürfen nur an Träger der Einrichtungen gewährt werden, die sich verpflichten, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung unter Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.</p>	<p>(3) Die für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Potsdam geltenden Vergabevorschriften des § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) in der jeweils gültigen Fassung sind zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung auch bei der Finanzierung der Träger der Einrichtungen verbindlich vorzugeben. Gemäß § 30 KomHKV sind insofern anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A 2019 und</li> <li>• bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung - UVgO.</li> </ul> <p>1. Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen seitens des Trägers ist daher zu beachten:</p> <p>a) Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu dokumentieren, zum Beispiel durch Preisvergleich. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.</p>	<p>Änderung sind notwendig wegen veränderter vergaberechtlicher Regelungen, insbesondere Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)</p> <p>Rechtsgrundlage (RG): § 3a Abs. 4 VOB/A 2019</p>



		<p>zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.</p> <p>b) Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € ohne Umsatzsteuer können ebenfalls ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden, soweit sich der Auftraggeber zuvor durch einen zu dokumentierenden Preisvergleich von der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Angebots überzeugt hat.</p> <p>c) Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer ist eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO (Angebots- oder Verhandlungsaufforderungen an mindestens drei Unternehmen) oder eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 11 UVgO (Angebotsaufforderungen an mindestens drei Unternehmen) zulässig.</p> <p>d) Bei Liefer- und Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 100.000,00 € ohne</p>	<p>RG: § 30 Abs.3, letzter Satz KomHKV</p> <p>RG: § 30 Abs.1 KomHKV</p>
--	--	---	---

		Umsatzsteuer ist eine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach Maßgabe der UVgO durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.	
	(4) Die vollständige Gewährung des Zuschusses kann gegenüber dem Träger der Einrichtung von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung die nach den Bestimmungen des KitaG, der KitaBKNV und nach dieser Richtlinie erforderlichen Zuarbeiten einschließlich der jeweiligen Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht vollständig oder in nicht geeigneter Weise bei der Landeshauptstadt Potsdam vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen Zuarbeiten kann der Zuschuss auf die Personalkosten (Kostenbereich I) beschränkt werden.	Jetzt (4) ansonsten unverändert	
	§ 4 Kosten	§ 4 Kosten	
	Die Kosten gemäß § 2 Abs. 1 und 3 werden drei Kostenbereichen zugeordnet: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kostenbereich I – Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische</li> </ul>	Die Kosten gemäß <b>§ 2 Abs. 1 und 2</b> werden drei Kostenbereichen zugeordnet: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kostenbereich I – Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische</li> </ul>	redaktionelle Änderung bzw. Verdeutlichung der Widerspiegelung der

	<p>Personal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kostenbereich II – Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen</li> <li>• Kostenbereich III – Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind</li> </ul>	<p>Personal (§ 16 Abs. 2 KitaG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kostenbereich II – Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen (§ 16 Abs. 3 S. 1 KitaG)</li> <li>• Kostenbereich III – Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind (§ 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG)</li> </ul>	<p>Gesetzessystematik in dieser KitaFR</p>
	<p>§ 5 Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal – Kostenbereich I –</p>	<p>§ 5 Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal – Kostenbereich I –</p>	
	<p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß §§ 10, 16 KitaG und §§ 5, 9, 10 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal als erstattungsfähig an. Für die Ermittlung der für jeden Beschäftigten anzuerkennenden Personalkosten ist die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich, soweit die Vergütung, die vergleichbaren Beschäftigten nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht überschritten wird.</p>	<p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß <b>§ 10 Abs. 1 KitaG, 16 Abs. 2 KitaG und § 5 Abs. 2 KitaPersV, § 9 Abs. 1 bis Abs. 3 KitaPersV und 10 Abs. 2 bis Abs. 4 KitaPersV</b> anzuerkennende notwendige pädagogische Personal als erstattungsfähig an. <b>Für die Ermittlung der für jeden Beschäftigten anzuerkennenden Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich</b>, soweit die Vergütung, die vergleichbaren Beschäftigten nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht überschritten wird.</p>	<p>Detaillierte Darstellung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen.</p> <p>Aufgreifen der Formulierung aus § 15 Abs. 2 KitaG.</p>

	<p>(2) Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten wird die Summe der Bruttoarbeitgeberpersonalkosten im pädagogischen Bereich der Einrichtung durch die Summe der entsprechenden Stellen in der Einrichtung geteilt. Der so ermittelte Quotient wird mit der Anzahl der durch die Landeshauptstadt Potsdam bezuschussten Stellen multipliziert.</p>	unverändert	
	<p>(3) Zum Nachweis der Personalkosten der Einrichtung ist der Landeshauptstadt Potsdam jährlich bis 31.03. im Rahmen der Kostenabrechnung eine Zusammenstellung der tatsächlich insgesamt entstandenen Bruttoarbeitgeberpersonalkosten für diese Einrichtung vorzulegen. Dazu ist die jeweilige Vergütungsregelung für jede in dieser Einrichtung beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich anzugeben. In dieser Aufstellung muss der Umfang der entsprechenden Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein. Für eine volle Stelle gilt eine Anzahl von 40 Wochenstunden.</p>	unverändert	
	<p>§ 6 Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen – Kostenbereich II –</p>	<p>§ 6 Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen – Kostenbereich II –</p>	
	<p>(1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und die Anlagenbewirtschaftung werden anerkannt. Diese Kosten sind durch Nachweise zu belegen.</p>	unverändert	

	(2) Es besteht die Möglichkeit, bei Hauswartung und Gebäudereinigung feste Kostengrößen (Pauschalen) anzusetzen.	unverändert	
	(3) Besteht zwischen dem Träger der Einrichtung sowie dem entsprechenden Vermieter ein Mietvertrag, der die Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung bzw. Bestandteile davon beinhaltet, erfolgt keine gesonderte Anerkennung der in Abs. 2 genannten Kosten. Sind im Mietvertrag nur die Kosten für einen Bestandteil der o. g. Kosten enthalten, erfolgt für den fehlenden Bestandteil eine pauschale Anerkennung der Kosten gemäß Abs. 2.	unverändert	
	(4) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die sich im Eigentum/Erbbau-pacht des Trägers der Einrichtung befinden, Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m <sup>2</sup> für jeden laut Kita-Bedarfsplanung im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestelltem Platz, als erstattungsfähig an. Die Höhe der ortsüblichen Miete wird durch die Landeshauptstadt Potsdam in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt. Kosten für die ortsüblichen Erbbau-pachtzinsen werden darüber hinaus gesondert anerkannt. Gewährte Fördermittel von Dritten zu Baukosten sind gegenzurechnen.	(4) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die angemietet wurden, grundsätzlich die Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete i.S.d. Absatz 5 für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m <sup>2</sup> für jeden laut Kita-Bedarfsplan im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz als erstattungsfähig an. <b>Im Einzelfall ist die Anerkennung einer größeren Nettogrundfläche und einer tatsächlichen Miete, die die ortsübliche Miete übersteigt, möglich.</b> Der Träger hat vor Abschluss des Mietvertrages ab dem 01.01.2020 oder bei Mieterhöhungen in bestehenden Verträgen formlos die Zustimmung der Kostenanerkennung bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Bei Mietverträgen mit dem Kommunalen Immobilien Service (KIS) werden die darin vereinbarten Miethöhen als erstattungsfähig anerkannt.	Klarstellung unter Berücksichtigung des Urteils OVG vom 24.09.2019 AZ: 6 B 1.18
	(5) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die angemietet wurden, grundsätzlich	(5) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die sich im Eigentum/Erbbau-pacht des Trägers der	Aus den Erfahrungen der letzten Jahre in

	<p>die laut Mietvertrag zu entrichtende Kaltmiete für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m<sup>2</sup> für jeden laut Kita-Bedarfsplanung im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestelltem Platz, als erstattungsfähige Kosten an. Der Träger hat vor Abschluss des Mietvertrages ab dem 01.01.2017 oder bei Mieterhöhungen in bestehenden Verträgen formlos die Zustimmung der Kostenanerkennung bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Die Landeshauptstadt Potsdam kann mit Verweis auf die Regelungen nach Abs. 4 die Anerkennung von Mietkosten begrenzen. Bei Mietverträgen mit dem Kommunalen Immobilien Service (KIS) werden die darin vereinbarten Miethöhen als erstattungsfähig anerkannt.</p>	<p>Einrichtung befinden, Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m<sup>2</sup> für jeden laut Kita-Bedarfsplan im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz als erstattungsfähig an. <b>Im Einzelfall ist die Anerkennung einer größeren Nettogrundfläche möglich. Die Höhe der ortsüblichen Miete ergibt sich aus dem für das jeweilige Abrechnungsjahr maßgeblichen Gewerbemietpiegel der Industrie- und Handelskammer Potsdam. Kosten für angemessene Erbbaupachtzinsen werden darüber hinaus gesondert anerkannt.</b> Gewährte Fördermittel von Dritten zu Baukosten sind gegenzurechnen.</p>	<p>diversen mündlichen Verhandlungen vor der 10. Kammer des Verwaltungsgerichtes Potsdam und den vom dortigen vorsitzenden Richter gemachten Aussagen wurde ein Standardverfahren unter Berücksichtigung des IHK Gewerbemietpiegels entwickelt. Dieses Verfahren hätte nach unserer Einschätzung Bestand vor dem VG Potsdam.</p>
		<p>(6) Die anerkannte ortsübliche Miete für die im Eigentum/Erbbaupacht des Trägers der Einrichtung befindliche Kindertagesstätte beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschreibungen auf die bauliche Investitionssumme</li> <li>- Instandhaltungskosten auf die baulichen Investitionen</li> <li>- kalkulatorischer Zins auf die bauliche Investitionssumme</li> </ul> <p>Alle damit im Zusammenhang stehende Kosten sind mit der anerkannten ortsübliche Miete abzudecken</p>	<p>Klarstellung, welche Kosten mit der Gewährung einer ortsüblichen Miete abgedeckt sind.</p>
	<p>(6) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt weitere Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, an, soweit diese nicht</p>	<p>unverändert</p>	

	<p>in Form von Pauschalen berücksichtigt werden. Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsteuer</li> <li>• Be- und Entwässerung</li> <li>• Heizung inkl. Warmwasserbereitung</li> <li>• Aufzugsanlagen</li> <li>• Gemeinschaftsantennenanlage</li> <li>• Gebäude- und Sachversicherungen</li> <li>• Ungezieferbekämpfung</li> <li>• Gartenpflege</li> <li>• Strom und/oder Gas</li> <li>• Schornsteinfeger</li> <li>• Müllabfuhr</li> <li>• Straßenreinigung</li> <li>• Bewachung</li> </ul>		
	<p>(7) Ist der Träger der Einrichtung durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Aufwendungen als Kosten im mietvertraglichen Umfang anerkannt. In mietvertraglich nicht geregelten Fällen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall über die angemessene Höhe der anzuerkennenden Kosten. Sonstige weitere Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung (z. B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind im Einzelnen aufzuführen und genau zu bezeichnen.</p>	<p>unverändert</p>	
	<p>§ 7 Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte</p>	<p>§ 7 Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte</p>	

	erforderlich sind – Kostenbereich III –	erforderlich sind – Kostenbereich III –	
	<p>(1) Versorgungskosten und sonstige Kosten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>A Versorgungskosten ohne Kosten für den Natureinsatz für die Herstellung des Mittagessens,</li> <li>B Kosten für die Frühstücksversorgung, soweit diese durch den Träger in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird,</li> <li>C Kosten für die Vesperversorgung, soweit diese durch den Träger in der jeweiligen Einrichtung angeboten wird,</li> <li>D Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit,</li> <li>E Sachkosten für Herstellung, Erhaltung, Ersatz, Ergänzung und Anmietung von Geräten, Gegenständen und Ausstattung,</li> <li>F Sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte und</li> <li>G Kosten für die Fortbildung des notwendigen pädagogischen Personals sowie Kosten der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.</li> </ul>	<p>(1) Versorgungskosten und sonstige Kosten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>A Versorgungskosten ohne Kosten für den Natureinsatz für die Herstellung des Mittagessens,</li> <li>B Kosten für die Frühstücksversorgung</li> <li>C Kosten für die Vesperversorgung</li> </ul> <p>D bis H unverändert</p>	

	<p>H Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, können durch Pauschalen</p> <p>(2) Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, können durch Pauschalen anerkannt werden.</p>		
	<p>(3) Die Aufwendungen für Lebensmittel (Naturaleinsatz) für die Herstellung des Mittagessens werden durch die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung nicht anerkannt. Diese Aufwendungen hat der Träger der Einrichtung aus dem von den Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG zu erhebenden Essengeld zu finanzieren. Die Höhe des zu erhebenden Essengeldes ist durch den Träger auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Durch den Träger eingenommene Essengelder sind bei der Betriebskostenabrechnung nicht als Erträge zu berücksichtigen.</p>		
	<p>§ 8 Zusätzliche Aufwendungen für Ausstattung</p>	<p>§ 8 Zusätzliche Aufwendungen für Ausstattung</p>	
	<p>(1) Für angemessene Aufwendungen aus Abschreibungen für Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die nicht bereits durch die Pauschale gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E</p>	<p><b>(1) Für Aufwendungen aus Abschreibungen für notwendige Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die nicht bereits durch die Pauschale gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E</b></p>	

	anerkannt wurden, sind im Einzelfall auf Antrag Kostenanerkennungen möglich. Über die Bewilligung der Anträge entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen.	<b>anerkannt wurden, sind im Einzelfall auf Antrag Kostenanerkennungen möglich.</b>	
	(2) Für vor der Antragstellung nach Abs. 1 bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen werden keine Aufwendungen aus Abschreibungen anerkannt.	(2) Für vor der Antragstellung nach Abs. 1 bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen werden <b>grundsätzlich</b> keine Aufwendungen aus Abschreibungen anerkannt.	Einzelfallentscheidungen sollen möglich sein.
	§ 9 Eigenleistungen	§ 9 Eigenleistungen	
	(1) Die Bezuschussung der Träger von Einrichtungen setzt die Erbringung angemessener Eigenleistungen seitens des Trägers voraus (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG, § 2 Abs. 2). Die Eigenleistung ist trägerspezifisch zu ermitteln und richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Trägers. Als angemessene Eigenleistungen werden neben Geldleistungen auch Sachleistungen anerkannt, wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Einsatz von Arbeitskraft,</li> <li>• die Bereitstellung eigener Sachressourcen oder</li> <li>• Spenden.</li> </ul>	(1) Die Bezuschussung der Träger von Einrichtungen setzt die Erbringung angemessener Eigenleistungen seitens des Trägers voraus (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG, § 2 Abs. 3). Die Eigenleistung ist trägerspezifisch zu ermitteln und richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Trägers. Als angemessene Eigenleistungen werden neben Geldleistungen auch Sachleistungen anerkannt, wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Einsatz von Arbeitskraft,</li> <li>• die Bereitstellung eigener Sachressourcen oder</li> <li>• Spenden.</li> </ul>	
	(2) Bei Ansatz von Pauschalen gemäß § 2 Abs. 4 gelten die Eigenleistungen des Trägers als bereits erbracht und nachgewiesen.	(2) Bei Ansatz von Pauschalen gemäß § 2 Abs. 5 gelten die Eigenleistungen des Trägers als bereits erbracht und nachgewiesen.	
	(3) Es ist unzulässig, Eltern der betreuten Kinder	unverändert	

	vertraglich zu verpflichten eine bestimmte Geldsumme als Eigenleistung zu zahlen.		
	§ 10 Antragstellung, Bescheiderteilung	§ 10 Antragstellung, Bescheiderteilung	
	(1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages des Trägers der Einrichtung unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucks. Der Antrag ist bis zum 30.09. eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr zu stellen.	unverändert	
	(2) Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres gewährt die Landeshauptstadt Potsdam auf der Grundlage des Antrages gemäß Abs. 1 dem Träger der Einrichtung zur Sicherung des Betriebes der Kindertagesstätte einen monatlichen vorläufigen Zuschuss (Abschlag). Die Überweisung des Abschlages erfolgt monatlich mit Fälligkeit zum 10. des jeweiligen Monats.	unverändert	
	(3) Der Träger der Einrichtung hat auf dem von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordruck innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden elektronisch zu melden. Als Stichtage nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der KitaBKNV gelten für das: <ul style="list-style-type: none"> <li>• I. Quartal der 01.12. des Vorjahres</li> <li>• II. Quartal der 01.03.</li> <li>• III. Quartal der 01.06.</li> <li>• IV. Quartal der 01.09.</li> </ul>	(3) Der Träger der Einrichtung hat auf dem von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordruck innerhalb von <b>15</b> Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden elektronisch zu melden. <b>Stichtage sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 der KitaBKNV:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• I. Quartal der 01.12. des Vorjahres</li> <li>• II. Quartal der 01.03.</li> <li>• III. Quartal der 01.06.</li> <li>• IV. Quartal der 01.09.</li> </ul>	15 statt 10 gem. § 3 Abs. 1 KitaBKNV.  Bessere Formulierung

	§ 11 Abrechnung der Kosten	§ 11 Abrechnung der Kosten	
	(1) Die Träger der Einrichtung hat der Landeshauptstadt Potsdam bis zum 31.03. eines jeden Jahres Eigenleistungen, Kosten und Erträge des Vorjahres, entsprechend den von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucken (Kostenabrechnung), anzugeben und zu belegen.	unverändert	
	(2) Der Träger ist verpflichtet, spätestens mit der Vorlage der Kostenabrechnung anzugeben, ob die Abrechnung unter Berücksichtigung der nach dieser Richtlinie zulässigen Pauschalen (§ 2 Abs. 4) erfolgen soll. In diesem Fall sind insoweit keine Belege für die tatsächlichen Kosten und für die Eigenleistungen erforderlich.	(2) Der Träger ist verpflichtet, spätestens mit der Vorlage der Kostenabrechnung anzugeben, ob die Abrechnung unter Berücksichtigung der nach dieser Richtlinie zulässigen Pauschalen (§ 2 Abs. <b>5</b> ) erfolgen soll. In diesem Fall sind insoweit keine Belege für die tatsächlichen Kosten und für die Eigenleistungen erforderlich.	
	(3) Die Vorlage der Kostenabrechnung hat auf elektronischem Wege unter Nutzung der von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucke zu erfolgen. Zusätzlich ist ein mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehender Ausdruck der Kostenabrechnung vorzulegen.	unverändert	
	(4) Gewährte Fördermittel von Dritten zu investiven Anlagegütern sind gegenzurechnen, wenn für	unverändert	

	dasselbe Anlagegut Kosten nach dieser Richtlinie anerkannt wurden.		
	(5) Der anerkannte Zuschuss nach § 2 Abs. 2 ergibt sich aus dem Ergebnis anerkannter Kosten abzüglich Erträgen und Eigenleistungen des Trägers. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) geringer als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag an den Träger der Einrichtung nachzuzahlen. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) höher als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag vom Träger der Einrichtung an die Landeshauptstadt Potsdam zurückzuzahlen.	(5) Der anerkannte Zuschuss nach <b>§ 2 Abs. 3</b> ergibt sich aus dem Ergebnis anerkannter Kosten abzüglich Erträgen und Eigenleistungen des Trägers. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) geringer als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag an den Träger der Einrichtung nachzuzahlen. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) höher als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag vom Träger der Einrichtung an die Landeshauptstadt Potsdam zurückzuzahlen.	
	(6) Die Landeshauptstadt Potsdam, ihre Beauftragten, einschließlich von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer, sind berechtigt, zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der gewährten Zuschüsse, Einsichtnahme in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers der Einrichtung, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind, zu verlangen. Verweigert ein Träger einer Einrichtung die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.	unverändert	
	(7) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen sind mit Nebenbestimmungen i. S. d. § 32 SGB X zu versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere die Verweise auf die Geltung und Anwendung dieser	unverändert	

	Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens (§§ 45 ff. SGB X).		
	§ 12 Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden	§ 12 Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden	
	(1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs.5 KitaG sichergestellt werden konnte.	unverändert	
	(2) Zusammen mit den Stichtagemeldungen nach § 10 Abs. 3 hat der freie Träger der Einrichtung anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.	(2) Zusammen mit den Stichtagemeldungen nach § 10 Abs. 3 hat der freie Träger der Einrichtung anzugeben, ob und <b>wie viele</b> Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.	
	(3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger der Einrichtung zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.	unverändert	

	§ 13 In-Kraft-Treten	§ 13 In-Kraft-Treten	
	(1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.	<b>(1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.</b>	
	(2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinie.	unverändert	
	(3) Die KitaFR vom 05.12.2012 bleibt für die Kostenabrechnungen bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2016 weiterhin in Kraft.	<b>(3) Die KitaFR vom 02.02.2017 bleibt für die Kostenabrechnungen bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2019 weiterhin in Kraft.</b>	

	<b>Anlage zur Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)</b>	<b>Anlage zur Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)</b>	
1	Die gemäß § 10 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 Abs. 2 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil sind auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.	<u><b>Zu § 5:</b></u> Die gemäß § 10 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 Abs. 2 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil sind auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.	
2	Die Differenz zwischen der Anzahl des in einer Einrichtung tatsächlich beschäftigten Personals (Ist) und der Anzahl des aus den Belegungszahlen ermittelten notwendigem pädagogischen Personals (Soll) in einer Einrichtung ist im Fall einer Unterschreitung der Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals (§ 3 Abs. 2 KitaBKNV) entsprechend des Verhältnisses der ermittelten Soll-Stellen auf die maximal drei zu bezuschussenden Bereiche (Krippe, Kindergarten, Hort) zu verteilen.	<u><b>Zu § 5:</b></u> Die Differenz zwischen der Anzahl des in einer Einrichtung tatsächlich beschäftigten Personals (Ist) und der Anzahl des aus den Belegungszahlen ermittelten notwendigem pädagogischen Personals (Soll) in einer Einrichtung ist im Fall einer Unterschreitung der Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals (§ 3 Abs. 2 KitaBKNV) entsprechend des Verhältnisses der ermittelten Soll-Stellen auf die maximal drei zu bezuschussenden Bereiche (Krippe, Kindergarten, Hort) zu verteilen.	
3	Die Höhe der Pauschalen nach § 2 Abs. 4 ergibt sich aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind im Abrechnungsjahr,</li> <li>• für jeden laut Kita-Bedarfsplanung im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz oder</li> <li>• für jeden Mitarbeitenden im notwendigen</li> </ul>	<u><b>Zu § 2 Abs. 5:</b></u> Die Höhe der Pauschalen ergibt sich aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind im Abrechnungsjahr,</li> <li>• für jeden laut Kita-Bedarfsplanung im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz,</li> <li>• für jedes im Jahresdurchschnitt in Anspruch genommene Angebot oder</li> </ul>	

	pädagogischen Personal im Abrechnungsjahr, der mindestens die Hälfte des Kalenderjahres beschäftigt war.	<ul style="list-style-type: none"> <li>für jeden Mitarbeitenden im notwendigen pädagogischen Personal im Abrechnungsjahr, der mindestens die Hälfte des Kalenderjahres beschäftigt war.</li> </ul>	
4	Bestimmt sich die Höhe der pauschalierten Kostenanerkennung aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder im Abrechnungsjahr, ist der Durchschnitt aus den 4 Stichtagen gemäß § 10 Abs. 3 maßgeblich.	<p><b><u>Zu § 10 Abs. 3:</u></b> Bestimmt sich die Höhe der pauschalierten Kostenanerkennung aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder im Abrechnungsjahr, ist der Durchschnitt aus den 4 Stichtagen maßgeblich.</p>	

5 Soweit die Richtlinie nichts anderes bestimmt, werden pauschalisierte Kosten in folgenden Höhen anerkannt:

Kostenart	Abrechnungssystematik		für jeden laut Kita-Bedarfsplanung zur Verfügung gestelltem Platz	für jede/n Mitarbeiter /in im notwendigen pädagogischen Personal
	für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind			
§ 6 Abs. 2 Hauswartung	-		128 €	-
§ 6 Abs. 2 Gebäudereinigung	-		229 €	-
§ 7 Abs. 1 A Versorgung	Eigen-/Mischversorgung: 393 €	Fremdversorgung: 262 €	-	-
§ 7 Abs. 1 B Frühstück	Krippe: 50 €	KiGa: 50 €	-	-
§ 7 Abs. 1 C Vesper	25 €		-	-
§ 7 Abs. 1 D pädagogische Personal- und Sachkosten	108 €		-	-

**Zu § 6 und § 7:**

Soweit die Richtlinie nichts anderes bestimmt, werden pauschalisierte Kosten in folgenden Höhen anerkannt:

Kostenart	Abrechnungssystematik			
	für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind	für jeden laut Kita-Bedarfsplanung zur Verfügung gestelltem Platz	für jedes im Jahresdurchschnitt in Anspruch genommene Angebot	für jede/n Mitarbeiter /in im notwendigen pädagogischen Personal
§ 6 Abs. 2 Hauswartung	-	136 €	-	
§ 6 Abs. 2 Gebäudereinigung	-	280 €	-	
§ 7 Abs. 1 A Versorgung	-	-	Eigen-/Misch-/Fremdversorgung: 444 €	-
§ 7 Abs. 1 B Frühstück	-	-	135 €	-
§ 7 Abs. 1 C Vesper	-	-	76 €	-
§ 7 Abs. 1 D pädagogische Personal- und Sachkosten	113 €	-	-	

§ 7 Abs. 1 E Ausstattung	-	Krippe: 107 €	KiG a: 80 €	Hor- t: 74 €	-	§ 7 Abs. 1 E Ausstattung	-	Krippe: 112 €	KiG a: 83 €	Hor- t: 77 €	-		
§ 7 Abs. 1 F sonstige Personal- und Sachkosten	324 €	-			-	§ 7 Abs. 1 F sonstige Personal- und Sachkosten	363 €	-			-		
§ 7 Abs. 1 G Fortbildung	-	-			240 €	§ 7 Abs. 1 G Fortbildung	-	-			-	253 €	
						<p>Maßgeblich für die Ermittlung des Jahresdurchschnitts ist die Anzahl der in der Kindertagesstätte an den vier für das jeweilige Betriebskostenjahr geltenden Stichtagen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung betreuten Kinder. Für die Kosten der Versorgung mit Mahlzeiten ist insofern die Anzahl der an den jeweiligen Stichtagen von den Kindern in Anspruch genommenen Angebote maßgeblich.</p>						Klarstellung	

6	<p>Werden Räume in Kindertagesstätten von Dritten (bspw. Schule, Vereine) ebenso genutzt (Doppelnutzung), sind bei den Pauschalen gemäß § 6 Abs. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei mehr als 25 % bis 75 % Doppelnutzung der Nettogrundfläche dreiviertel der zuvor genannten pauschalierten Kostenanerkennung und</li> <li>• bei mehr als 75 % Doppelnutzung der Nettogrundfläche die Hälfte der zuvor genannten pauschalierte Kostenanerkennung anzusetzen.</li> </ul>	<p><b><u>Zu § 6 Abs. 2:</u></b></p> <p>1. Werden Räume in Kindertagesstätten von Dritten (bspw. Schule, Vereine) ebenso genutzt (Doppelnutzung), sind bei den Pauschalen gemäß § 6 Abs.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei mehr als 25 % bis 75 % Doppelnutzung der Nettogrundfläche dreiviertel der zuvor genannten pauschalierten Kostenanerkennung und</li> <li>• bei mehr als 75 % Doppelnutzung der Nettogrundfläche die Hälfte der zuvor genannten pauschalierte Kostenanerkennung anzusetzen.</li> </ul> <p>2. Eine Doppelnutzung im Sinne dieser KitaFR liegt vor, wenn sich die Nutzung der für die Kindertagesstätte maßgeblichen Fläche durch einen anderen Nutzer nicht im Mietvertrag in Form der angesetzten Fläche bzw. dem dafür zu zahlenden Mietzins widerspiegelt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich das Gebäude im Eigentum/Erbbaupacht des Trägers der Kindertagesstätte befindet.</p>	
7	<p>Die ortsübliche Miete gemäß § 6 Abs. 4 dieser Richtlinie wird durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter aus dem Verzeichnis der Industrie und Handelskammer der Landeshauptstadt Potsdam bestimmt. Die so bestimmte ortsübliche Miete wird Bestandteil der KitaFR und nach Bestimmung veröffentlicht. Sie ist die nach § 4 Abs. 1 KitaBKNV ortsübliche Kaltmiete. Die Landeshauptstadt Potsdam kann auf Antrag des Trägers eine höhere kalkulatorische Miete aufgrund der Art, Größe, Beschaffenheit und Lage des Gebäudes gewähren.</p>	<p>Die ortsübliche Miete gemäß § 6 Abs. 5 dieser Richtlinie wird wie folgt ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundlage bildet der jeweils gültige Gewerbemietpiegel der IHK Potsdam. Maßgeblich sind hierbei die ortsüblichen Mieten für das Marktsegment Büro- und Praxisräume. Für die Ortsteile Fahrland, Neu Fahrland, Marquardt, Groß Glienicke, Golm und Eiche gelten die Werte analog Potsdam Stadtteile Bornstedt, Drewitz, Schlaatz, Stern, Waldstadt,</li> </ol>	

Für Entscheidungen der Verwaltung über Ausnahmen von der durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter ermittelten ortsüblichen Miete bei zukünftigen Neubauten sollten die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfer vom 12.09.2016 Anwendung finden (siehe Anlage).

Zentrum Ost.

2. Für die Beurteilung der Lage bzw. des Nutzwerts wird das Gutachten zu Vergleichsmieten zur Kita-Nutzung im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.08.2018 („Stelter Gutachten“ siehe Anlage) herangezogen.
3. Soweit im Einzelfall keine Angaben zu Lage bzw. Nutzwert von Kindertagesstätten vorliegen werden Lage bzw. Nutzwert mit nachfolgenden Kriterien bewertet:

Lage bzw. Nutzwert	Kriterien
einfach	Altbau oder älterer Neubau in gemischt wirtschaftlich genutzter Geschäftslage ohne Anspruch auf Repräsentation
gut bzw.-mittel	durchschnittlich ausgestatteter Neubau bzw. sanierter Altbau, gute verkehrliche Erreichbarkeit
sehr gut	hochwertiger Neubau bzw. modernisierter Altbau, moderne Ausstattung, Räume gut geschnitten (ggf. flexibel nutzbar) und repräsentativ angelegt im Kernbereich der Stadt oder in sonstiger repräsentativer Lage

		<p>4. Im Zweifelsfall werden Lage bzw. Nutzwert durch einen Gutachter der Industrie- und Handelskammer Potsdam bewertet. Die Landeshauptstadt Potsdam beauftragt den Gutachter und trägt die Kosten.</p> <p>5. Für den Fall, dass im für das Abrechnungsjahr maßgeblichen Gewerbemietenspiegel der Industrie- und Handelskammer Potsdam für die Lage bzw. den Nutzwert Mietspannen angegeben sind ist das jeweilige arithmetische Mittel maßgeblich.</p> <p>6. Für Entscheidungen der Verwaltung über Ausnahmen von der maßgeblichen ortsüblichen Miete bei zukünftigen Neubauten können die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfer vom 12.09.2016 Anwendung finden (siehe Anlage).</p>	
8	Bei der Nutzung von Räumen nach § 6 Abs. 4 und 5 durch Dritte (z. B. durch Schule, Vereine) bestimmen sich die anzuerkennenden Kosten im Einzelfall aus den Nutzungszeiten der Kindertageseinrichtung im Verhältnis zur Gesamtnutzung.	unverändert	
9	Die Kostenanerkennung von Schönheitsreparaturen gemäß § 6 Abs. 7 ist auf höchstens 5% der Kaltmiete im Abrechnungsjahr begrenzt.	<b><u>Zu § 6 Abs. 8</u></b> Die Kostenanerkennung von Schönheitsreparaturen ist auf höchstens 5% der Kaltmiete im Abrechnungsjahr begrenzt.	
10	<p>Merkmale der Fremdversorgung nach Punkt 5 im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchstabe A innerhalb der Kindertagesstätte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zubereitung der Speisen durch einen externen Anbieter und</li> <li>• tägliche Warmanlieferung der Speisen durch den externen Anbieter.</li> </ul>	entfällt	einheitliche Versorgungspauschale für alle drei Versorgungsarten

11	Die Pauschale nach Punkt 5 gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe B wird beim Frühhort für jedes im Jahresdurchschnitt im Frühhort betreute Kind im Abrechnungsjahr anerkannt.	entfällt	Siehe Tabelle Nummer 5 neue Spalte
12	Die pauschalierte Anerkennung von sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe D umfasst u. a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalkosten für Beschäftigte über das notwendige pädagogische Personal hinaus,</li> <li>• Dienst- Schutzbekleidung,</li> <li>• Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit,</li> <li>• Spiel- und Beschäftigungsmaterial,</li> <li>• Bücher, Zeitschriften,</li> <li>• Verbrauchsmaterial und</li> <li>• Honorare.</li> </ul>	<b><u>zu § 7 Abs. 1 Buchstabe D</u></b>  unverändert	
13	Die pauschalierte Kostenanerkennung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E darf nicht in o. g. Höhe angesetzt werden, wenn in den letzten Jahren eine gesonderte Bezuschussung von so genannter Erstausrüstung erfolgte. Gleiches gilt für mögliche Ausstattung, welche bereits Bestandteil der anerkannten Mietkosten nach § 6 Abs. 5 ist.	<b><u>zu § 7 Abs. 1 Buchstabe E</u></b> Die pauschalierte Kostenanerkennung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E darf nicht in o. g. Höhe angesetzt werden, wenn in den letzten Jahren eine gesonderte Bezuschussung von so genannter Erstausrüstung erfolgte. Gleiches gilt für mögliche Ausstattung, welche bereits Bestandteil der anerkannten Mietkosten nach § 6 Abs. 4 ist.	Bezug angepasst
14	Die pauschalierte Anerkennung von sonstigen Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe F umfasst u. a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalkosten Verwaltung,</li> <li>• Verwaltungsumlagen,</li> <li>• Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst,</li> </ul>	<b><u>zu § 7 Abs. 1 Buchstabe F</u></b>  1. unverändert	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,</li> <li>• Versicherungen, außer Gebäude und Sachversicherungen,</li> <li>• Wäschereinigung,</li> <li>• Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal,</li> <li>• Reisekosten,</li> <li>• Mitgliedsbeiträge,</li> <li>• Abfindungen,</li> <li>• Impfungen und</li> <li>• Führungszeugnisse.</li> </ul>		
15		<p>2. Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt bei der Abrechnung der tatsächlichen Kosten einer Kindertagesstätte höchstens 10 Prozent der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals einschließlich der notwendigen Personalkosten des technischen Personals (Hauswartung, Gebäudereinigung, Versorgung mit Mittagessen) als Verwaltungskosten an. Verwaltungskosten sind insbesondere die Kosten für Verwaltungspersonalkosten, Verwaltungsumlagen, Verwaltungssachkosten, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Versicherungen, außer Gebäude- und Sachversicherungen und Versicherungen für die pädagogische Arbeit, Aus-, Fortbildungs- und Reisekosten für nicht notwendiges pädagogisches Personal, Mitgliedsbeiträge, Impfungen (sofern Verwaltungspersonal betroffen), Führungszeugnisse.</p>	<p>Klarstellung der Obergrenze von Verwaltungskosten. Im Übrigen wird auf die Nichtbeanstandung dieser Obergrenze durch das OVG Berlin-Brandenburg im Urteil vom 15.05.2018 (OVG 6 A 2.17, Rdnr. 20) verwiesen. (Ggf. kann die detaillierte Herleitung der 10% aus Widerspruchsbescheid en FidL/EV Zwergenland nachgereicht werden.)</p>

16		3. Als Folge der zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und dem Träger der Kindertagesstätte geführten Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren entstandene Rechtsanwaltskosten sind nicht Gegenstand dieser Finanzierungsrichtlinie, sondern werden in den jeweiligen Verfahren abgerechnet.	Klarstellung, dass Kostenregelungen an anderer Stelle hier maßgeblich sind.
----	--	--	---